



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der FH Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

10.03.2020
Nr. 34/2020
Seite 224 - 228

Besondere Evaluationsbestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau an der FH Münster vom
09. März 2020



**Fachbereich
Maschinenbau**

Besondere Evaluationsbestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau an der FH Münster vom 09. März 2020

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 S. 547), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (GV. NRW 2017 S. 806), und § 2 Abs. 2 Satz 4 der Evaluationsordnung der FH Münster vom 9. April 2018 hat der Rat des Fachbereichs Maschinenbau an der FH Münster folgende Besondere Evaluationsbestimmungen erlassen:



Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Befragung im Studienverlauf	3
§ 2 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung	3
§ 3 Studienabschlussbefragung	3
§ 4 Weitere Befragungen.....	4
§ 5 Externe Studiengangsevaluation.....	4
§ 6 Inkrafttreten	4



§ 1

Befragung im Studienverlauf

Der Fachbereich Maschinenbau befragt gem. § 4 Abs. 2 der Evaluationsordnung seine Studierenden mit einem hochschulweiten Fragebogen, der durch einen fachbereichsspezifischen Teil ergänzt wird.

§ 2

Studentische Lehrveranstaltungsbefragung

- (1) Der Fachbereich stellt sicher, dass alle Module aller Studiengänge in einem Turnus von vier Jahren evaluiert werden. Die Festlegung der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen erfolgt darüber hinaus durch den jeweiligen Lehrenden. Für die Sicherstellung der systematischen Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation ist das Dekanat zuständig. Zu diesem Zweck wird die im Studienjahr durchgeführte Evaluation vom Lehrenden dem QM-Beauftragten dokumentiert.
- (2) Das Vorschlagsrecht der Studierenden gem. § 5 (6) der Evaluationsordnung wird durch das Angebot an die Studierenden gewährleistet, sich mit Vorschlägen an den Dekan/die Dekanin, den/die QM-Beauftragte/n, die Fachschaft oder die Vertreterinnen bzw. Vertreter im Fachbereichsrat zu wenden.
- (3) Mindestens der erste Lehrauftrag einer oder eines Lehrbeauftragten wird durch die Studierenden evaluiert. Die Rechte der Studierenden bzw. der Leitung gem. § 6 der Evaluationsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (4) Jede Lehrende und jeder Lehrende kann die Methodik der Befragungen selbst festlegen.
- (5) Die Evaluationsergebnisse werden noch im laufenden Semester mit den an der Befragung beteiligten Studierenden diskutiert.

§ 3

Studienabschlussbefragung

Der Fachbereich Maschinenbau befragt alle Absolventinnen und Absolventen direkt nach dem Studienende mithilfe des hochschulweiten und des jeweiligen fachbereichsspezifischen Fragebogens.



§ 4

Weitere Befragungen

Der Fachbereich Maschinenbau kann sich an weiteren extern durchgeführten Befragungen beteiligen. Dies sind insbesondere: z.B. trendence Absolventenbarometer, HIS-Studienqualitätsmonitor, CHE Ranking.

§ 5

Externe Studiengangsevaluation

- (1) Die Peer-Evaluationen finden im Fachbereich Maschinenbau bedarfsorientiert statt, jedoch mindestens alle 7 Jahre.
- (2) Das externe Evaluationsteam wird dabei in folgender Weise besetzt: Als Vertreterinnen oder Vertreter des akademischen Bereichs: Zwei Professorinnen oder Professoren unterschiedlicher auswärtiger Fachhochschulen. Als Vertreterinnen oder Vertreter der Praxis: Eine Repräsentantin oder ein Repräsentant der Handwerkskammer Münster oder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Industrie, vorzugsweise Absolventin oder Absolvent des Maschinenbaus.

§ 6

Inkrafttreten

Die Besonderen Evaluationsbestimmungen des Fachbereiches Maschinenbau treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Maschinenbau vom 20.03.2019 und 11.12.2019.

Münster, den 09. März 2020

Die Präsidentin
der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski